

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

17. Oktober 2023

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023 zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 19. Oktober 2023.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir begrüssen es, dass die Verlustverrechnungsperiode sowohl für selbständig Erwerbstätige als auch für juristische Personen inkl. deren ausländische Betriebsstätten von 7 auf 10 Geschäftsjahre erstreckt wird. Die entsprechenden Anpassungen im DBG und im StHG erachten wir als gut und richtig, insbesondere auch, dass die Änderungen am 01.01.2028 in

Kraft treten sollen. Damit werden sie für die Verluste für die Steuerjahre ab 2020 wirksam, welche von den negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen waren.

Der im erläuternden Bericht enthaltene Vergleich mit den Regeln der Verlustverrechnung in den EU-Staaten zeigt, dass die Schweiz mit dem System der beschränkt zugelassenen Verlustverrechnung eine zeitgemässe und praktisch gut und einfach umsetzbare Massnahme anwendet. Einige der EU-Staaten bieten eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung, teilweise mit reduzierter Anrechnung oder einer Mindestbesteuerung des Reingewinns an (Österreich: unbeschränkte Verlustverrechnung, nur bis zu 75% der jährlichen Einkünfte). Im Rahmen der Vernehmlassung zur USR III wurden solche Lösungsansätze in der Schweiz verworfen, weshalb sie vorliegend nicht zur Diskussion stehen. Das schliesst jedoch nicht aus, dass es zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft werden kann.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass sich im Dokument «Synopse Verlustverrechnung» ein Fehler eingeschlichen hat. Die bisherige Regelung von Art. 67 Abs. 1 DBG umfasste sieben Jahre und nicht, wie in der Synopse aufgeführt, zehn Jahre.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident veb.ch
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
Vorstand Compliance veb.ch
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling